

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der PEES Components GmbH

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Für alle Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend; technische Änderungen sind vorbehalten.
- 1.3. Aufträge werden erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Änderungen und Ergänzungen der Aufträge sowie mündliche oder fernmündliche Nebenabreden sind ebenfalls nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und allen sonstigen einem Angebot beigefügten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen bei Nichtabschluss des Vertrages unaufgefordert zurückgegeben werden.

## 2. Preise

Die Preise gemäß unserer Auftragsbestätigung gelten ab Werk ohne Mehrwertsteuer und ohne Montage- bzw. Aufstellungs-, Inbetriebnahme-, Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten.

## 3. Lieferzeit und Verzug

- 3.1. Lieferfristen beginnen, sobald alle technischen Ausführungseinheiten und alle übrigen Vertragseinheiten geklärt sind, frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Verzögert der Besteller die nachträgliche Lieferung von Unterlagen und Teilen oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen, einschließlich Zahlungsverpflichtungen, verlängert sich entsprechend die Lieferfrist. Lieferfrist ist der Tag des Versandes. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Lieferfrist. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Anlage oder die zu liefernde Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern.
- 3.2. Werden wir an der Lieferung – auch innerhalb eines Lieferverzuges – durch Störungen im Betriebsablauf bei uns, unseren Vorlieferanten oder bei den Transportunternehmern, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. höhere Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energiemangel) oder durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich, entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Lieferpflicht.
- 3.3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3.4. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 3.5. Teillieferungen sind zulässig. Dies gilt auch für den Fall, dass wir Montage bzw. Aufstellung der Anlage übernehmen haben.

## 4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1. Wir wählen Verpackung und Versand nach bestem Ermessen, jedoch, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss jeder Haftung. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir für die Lieferung den Abschluss einer Transportversicherung bewirken, deren Kosten der Besteller trägt.
- 4.2. Wir verwenden Verpackungen, die vom Besteller wiederverwendet und problemlos entsorgt werden können. Transportverpackungen nehmen wir zurück, wenn sie der Besteller auf seine Kosten an unseren Sitz in Neukirchen-Vluyn zurücksendet.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, sobald der Gegenstand unser Werk oder bei direkter Lieferung nicht selbst hergestellter Gegenstände das Lager eines unserer Unterlieferanten verlässt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Montage bzw. Aufstellung der Anlage übernehmen haben und der Liefergegenstand durch unser eigenes Personal oder durch einen von uns bestellten Frachtführer ausgeliefert wird. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft über.

## 5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Der Besteller hat die Liefergegenstände nach Entgegennahme auf etwaige Mängel bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entgegennahme der Liefergegenstände, nicht sofort erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.
- 5.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Erzeugnisse von Zulieferanten, soweit sie nicht in das Enderzeugnis eingehen. Wir treten jedoch unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Zulieferanten an den Besteller ab. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf unsachgemäßer Behandlung oder auf normaler Abnutzung beruhen. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne unsere Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte vorgenommen werden.
- 5.3. Ist die frist- und formgerecht geltend gemachte Mängelrüge berechtigt, so sind wir unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach unserer Wahl entweder zur Mängelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, die mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung neu zu laufen beginnt. Schlagen Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 5.4. Die Anerkennung eines Mangels durch uns hat auf die dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten, keinen Einfluss.
- 5.5. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beginnt am Tag des Gefahrübergangs und beträgt 6 Monate.
- 5.6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schaden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf anfänglichem Unvermögen oder auf vertretender Unmöglichkeit, auf §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder betreffen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB (Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft).

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Zahlungen sind, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Lieferungen von Anlagen und Sonderanfertigungen, oder Sonderleistungen kann eine Vorauszahlung in Höhe von 1/3 des Bestellwertes verlangt werden.
- 6.2. Erfolgt die Lieferung von Gegenständen oder Leistungen ins außereuropäische Ausland, verpflichtet sich der Besteller, uns ein unwiderrufliches Dokumenten-Akkreditiv bei einer Großbank seines Landes in europäischer Währung (Euro) zu stellen und dieses von einer deutschen Bank entsprechend bestätigen zu lassen. Wir sind berechtigt, von der Akkreditivbank oder von der bestätigenden deutschen

Bank gegen Vorlage der Versandpapiere den Kaufpreis herauszuverlangen. Das Akkreditiv ist auf 60 Tage befristet, beginnend mit dem Zeitpunkt unserer Mitteilung der Versandbereitschaft der Gegenstände oder Leistungen.

Der Besteller hat den Akkreditivauftrag nach Eingang unserer Auftragsbestätigung unter Einbeziehung vorstehender Bestimmungen zu erteilen. Unsere Verpflichtung zur Erstellung bzw. Lieferung der bestellten Gegenstände oder Leistungen beginnt mit dem Tag des Eingangs der Bestätigung durch die bestätigende Deutsche Bank. Ergänzend gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)“.

- 6.3. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche.
- 6.5. Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründeten Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel fällig. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum.
- 7.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 7.3. Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsgegenstände zum Gesamtwert.
- 7.4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsgegenstände nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziff. 7.6. auf uns auch tatsächlich übergehen.
- 7.5. Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsgegenstände zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungsseinstellung oder der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
- 7.6. Der Besteller tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsgegenstände an uns ab. Werden die Gegenstände verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unseres Forderungswertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreiserforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an den Gegenständen zu.
- 7.7. Baut der Besteller die Vorbehaltsgegenstände in ein Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen an.
- 7.7. Der Besteller ist ermächtigt, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. Der Besteller bevollmächtigt uns hiermit, in diesem Fall die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
- 7.8. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum, und sonstigen Unterlagen auszuhandigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 7.8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten verpflichtet, die Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben.
- 7.9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsgegenstände bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 7.10. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus den zurückgenommenen Vorbehaltsgegenständen durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 7.11. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsgegenstände für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichteten zustehen, an uns in Höhe des Forderungswertes der Gegenstände ab.
- 7.12. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 7.12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, bestehen.
- 7.13. Soweit in ausländischen Rechten die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts von einer Registrierung oder Einhaltung sonstiger Formvorschriften abhängt, ist der Besteller verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## 8. Montage und Aufstellung

- 8.1. Montage und Aufstellung sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Tagessätze und Zuschläge. Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Die Reisekosten stellen wir gesondert in Rechnung.
- 8.2. Montage und Aufstellung erfolgen in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers. Dieser trägt die Verantwortung für das Vorliegen aller bei Beginn der Montage bzw. Aufstellung notwendigen Voraussetzungen. Insoweit sich ergebende Verzögerungen bei der Montage bzw. Aufstellung oder Inbetriebnahme gehen zu Lasten des Bestellers. Er hat insbesondere alle Kosten für Wartezeit und zusätzliche Reisen der Aufsteller zu tragen.

## 9. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Der Export der von uns gelieferten Gegenstände aus der Bundesrepublik Deutschland und der Weiterverkauf oder Export an Unternehmen der Nuklearindustrie oder für nukleare Zwecke ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Taunus und des Office of Export Control in Washington DC 20230/USA zulässig.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft in Neukirchen-Vluyn. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 10.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Rechts über die internationalen Kaufverträge ist ausgeschlossen.